

Präsident
Prof. Dr.-Ing. Andreas Timm-Giel

Dienstanweisung zum Regelbetrieb der TU Hamburg unter Pandemiebedingungen

Stand: 22. März 2022

Wichtige Funktionspostfächer

Meldung von Corona-Fällen: coronamelden@tuhh.de
Bestellung von Schnelltests und Masken: hygienematerial@tuhh.de

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung vom 30. November 2021. Auf der Grundlage der aktuellen SARS-CoV-2-spezifischen Verordnungen von Bund (Infektionsschutzgesetz und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung) und Land (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) und auf der Basis des Rahmen-Hygienekonzept der TUHH hat das Präsidium folgende Regelungen beschlossen, die hiermit als Dienstanweisung ergehen.

1. Grundsätzliches und Zugang zum Campus und zu Gebäuden der TU Hamburg

Angesichts der aktuellen Corona-Situation stellt die Einhaltung der AHA-Verhaltensregeln, also Abstand einhalten (mindestens 1,5 Meter), Hygieneregeln beachten (richtiges Husten, Niesen und gründliches Händewaschen) und im Alltag eine Maske tragen nach wie vor den besten Schutz vor einer Ausbreitung der Pandemie dar. Der Betrieb der Technischen Universität Hamburg findet daher weiterhin nur dann in Gebäuden der Universität statt, wenn durch entsprechende Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß dem Rahmen-Hygienekonzept der TUHH ein sicherer Betrieb gewährleistet werden kann.

In allen Gebäuden gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. In Fahrzeugen der TUHH gilt für anwesende Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Alle Bereiche der Technischen Universität Hamburg sind mit der obigen Einschränkung für Beschäftigte, Studierende und für Externe zugänglich. Alle lokalen Einschränkungen sind jeweils kenntlich zu machen (Aushang, digitale Informationen).

Die Gebäude der TU Hamburg sind geöffnet, soweit das Hygienekonzept keine weiteren Einschränkungen vorsieht. Veranstaltungen können nur nach Genehmigung durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz durchgeführt werden.

2. Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb

Die Lehre an der TU Hamburg im Sommersemester 2022 findet in Präsenz statt. Für Präsenzveranstaltungen gelten die Schutz- und Hygienemaßnahmen gemäß dem Rahmen-Hygienekonzept, d.h. an die Stelle der bisherigen 3G-Regelung gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske mit der Maßgabe, dass die Dozierenden diese während der Lehrveranstaltungen ablegen dürfen. Handreichungen und FAQ zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, Praktika, Exkursionen und Prüfungen werden laufend aktualisiert und sind auf den Covid-Informationsseiten im Internet abrufbar (<https://www.tuhh.de/tuhh/uni/aktuelles/covid-19.html>)

3. Regelungen für den experimentellen Forschungsbetrieb

Der experimentelle Forschungsbetrieb an der TU Hamburg unterliegt den im Rahmen-Hygienekonzept definierten Schutzmaßnahmen. Orte und Einrichtungen außerhalb der TU Hamburg können für die Durchführung von Forschungsvorhaben aufgesucht werden. Für die Durchführung von Dienstreisen gelten die Vorgaben nach Ziffer 10.

4. Regelungen zum Arbeitsort und zu Testangeboten

Der Übergang zum Regelbetrieb bedeutet, dass der bevorzugte Arbeitsort wieder die Dienststelle ist. Bei einer Entscheidung zum Homeoffice muss die Erfüllung der Dienstaufgaben sichergestellt sein. Dabei muss eine Abwägung zum Schutz der Beschäftigten auf der einen Seite und der dienstlichen Obliegenheiten auf der anderen Seite gewährleistet sein. Die Vereinbarung von Homeoffice wird zwischen dem Vorgesetzten und Mitarbeitenden schriftlich (z.B. schriftlich per E-Mail) getroffen.

Für die in (Teil-)Präsenz an der TUHH arbeitenden Beschäftigten wird ein Kontingent von einem Selbsttest pro Woche zur Verfügung gestellt, das durch die Instituts-, Verwaltungs- und Servicebereichsleitungen per eMail (hygienematerial@tuhh.de) angefordert werden kann.

Ein negativer Selbst- oder Schnelltest befreit nicht von der Verpflichtung, die geltenden Regelungen zur Eindämmung der Pandemie (insbesondere Maskenpflicht, Abstands- und Hygieneregeln), zu beachten. Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,

1. sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen,
2. bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich und auf direktem Weg in die häusliche Isolation zu begeben (vorübergehende Isolierung).

Ist auch das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolation bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

5. Maskenpflicht während der Dienstzeiten vor Ort

Die 3G-Reglungen am Arbeitsplatz entfallen seit dem 20. März 2022 und es gilt stattdessen im allgemeinen Publikumsverkehr, auf Verkehrsflächen, in Gängen, Fluren oder Teeküchen etc. die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske nach §10a der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung.

6. Risikogruppen

Beschäftigte, die zu Risikogruppen gehören, werden weiterhin angehalten, im Homeoffice zu arbeiten. Letzteres erfolgt auf Basis eines Attests, welches der Personalabteilung vorgelegt werden muss. Der Ausschuss für Mutterschutz stuft den regelmäßigen Kontakt von Schwangeren zu einer größeren Anzahl an Personen vor dem Hintergrund der Corona Pandemie als unverantwortbare Gefährdung ein, wenn nicht konsequent alle erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Die Möglichkeiten zur Arbeit im Homeoffice sollten daher für diese Gruppe seitens der Vorgesetzten intensiv geprüft werden. Ob im Einzelfall besondere Schutzmaßnahmen oder ein betriebliches Beschäftigungsverbot erforderlich sind, sollte auf Grundlage einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung in Abstimmung mit der Personalabteilung und der AUG geprüft werden.

7. Erkrankungen und Verdachtsfälle

Die Beschäftigten haben im Falle einer Erkrankung umgehend ihre/n Vorgesetzten und die Personalabteilung zu informieren und eine Meldung an coronamelden@tuhh.de zu machen. Es besteht in diesen Fällen ebenfalls die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit kann auch nachträglich bzw. nach Wegfall des Hinderungsgrundes erfolgen. Beschäftigte mit COVID-19-Krankheitsanzeichen sind aufgefordert zu Hause zu bleiben bzw. sich unverzüglich nach Hause zu begeben. Von dort aus ist der Arzt der Kassenerztlichen Vereinigung (Tel.: 116 117) oder der Hausarzt zu informieren.

Bei einem begründeten Verdachtsfall d.h. schon bei Vorliegen entsprechender Symptome einer COVID-19 Erkrankung dürfen Beschäftigte bis zur Klärung des Sachverhalts die TU Hamburg nicht betreten.

Werden Personen aufgrund eines Verdachtsfalls oder einer Erkrankung unter Quarantäne gestellt, so bleibt die Dienstleistungs- bzw. Arbeitspflicht, solange keine Dienstunfähigkeit auf Grund einer Erkrankung vorliegt – auch in der Quarantäne bestehen. In diesem Fall sind vergleichbar zur Rückkehr aus dem Ausland (siehe unten) die Möglichkeiten zur Arbeit im Homeoffice entsprechend zu prüfen. Soweit bereits Urlaub bewilligt worden ist, wird dieser Urlaub – anders als im Falle einer Krankschreibung wegen Arbeitsunfähigkeit – nicht wieder gutgeschrieben.

8. Fürsorgepflicht der Vorgesetzten

Vorgesetzte, die deutliche Anzeichen eines COVID-19 Infekts bei Beschäftigten wahrnehmen (Fieber ab 38°C, trockener Husten oder Verlust des Geschmackssinns) haben diese anzuweisen, nach Hause zurückzukehren oder zu Hause zu bleiben.

9. Bibliothek, Rechenzentrum, Veranstaltungen und Besuche

Der Betrieb der TUB findet gemäß den Vorgaben der jeweils aktuellen Eindämmungsverordnung statt. Zu Öffnungszeiten, Schutz- und Hygienemaßnahmen sind entsprechende Informationen auf der Homepage der Bibliothek hinterlegt.

Das RZ der TU Hamburg ist geöffnet. Bei Besuchen der RZ-Pools gelten besondere Regelungen nach dem Hygienekonzept. Zu Öffnungszeiten, Schutz- und Hygienemaßnahmen wird auf die Homepage des RZ verwiesen.

Veranstaltungen von externen Veranstaltern können nach Prüfung durch die Stabsstelle Arbeitsschutz Gesundheits- und Umweltschutz (AUG) genehmigt werden. Hauseigene Veranstaltungen mit externer Beteiligung können unter den geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchge-

führt werden. Eine Gefährdungsanalyse ist vorher für alle geplanten Veranstaltungen durchzuführen. Dennoch sollten stets vorab alternative Formate geprüft werden, wie z.B. Telefon- bzw. Videokonferenzen, Webinare oder Onlineveranstaltungen.

Besuche im Studierenden-Servicebereich bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung. Lernräume und Pools unterliegen besonderen Einzelbestimmungen zur Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln. Hierzu gelten eigene Bestimmungen.

10. Durchführung von Dienstreisen, Studienreisen, Exkursionen sowie Regelungen zur Rückkehr aus dem Ausland

Die Durchführung von Dienstreisen ist grundsätzlich gestattet. Es wird allerdings dringend darum gebeten, Dienstreisen in „Virusvarianten-Gebiete“, „Hochinzidenzgebiete“ oder „Risikogebiete“ zu vermeiden. Eine aktuelle Auflistung der Gebiete kann den Seiten des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/In-fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) entnommen werden. Bei Auslandsdienstreisen sind Reisende verpflichtet, sich über die entsprechenden corona-bedingten Regeln des Ziellandes zu informieren.

Bei Exkursionen gelten die Schutz- und Hygienebestimmungen am Zielort sowie die Regelungen des Rahmen-Hygienekonzepts der TU Hamburg.

Für Beschäftigte und Studierende, die von Reisen aus Risikogebieten zurückkehren, gelten die jeweiligen länderspezifischen Quarantäneverpflichtungen. Vor einem Betreten der TU Hamburg sind Beschäftigte und Studierende angewiesen, sich über die in Hamburg geltenden Verpflichtungen zu informieren und nach den jeweils geltenden Maßgaben zu verhalten.

Vorgesetzte sind wegen der Besonderheit der gegenwärtigen Ansteckungsgefahr befugt, Beschäftigte zu befragen, ob und ggf. wann diese sich länger im Ausland aufgehalten haben.

Im Falle von Reisewarnungen liegen die aus privaten Auslandsreisen folgenden Konsequenzen (häusliche Quarantäne) allein in der Verantwortung der Beschäftigten. D.h. sollte eine Arbeit im Homeoffice aufgrund der Quarantänemaßnahmen nicht möglich sein, ist dies z.B. durch Urlaub oder den Abbau von Überstunden seitens der Beschäftigten auszugleichen. Beschäftigte in häuslicher Quarantäne informieren unmittelbar die Personalabteilung und nehmen Kontakt mit ihren Vorgesetzten auf. Wer in einem anderen Bundesland wohnt, muss sich über die dort geltenden Regelungen informieren und bei Abweichungen die Beschäftigungsdienststelle kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu klären. Betroffene Beschäftigte sind verpflichtet, das für sie zuständige Gesundheitsamt am Wohnort oder der Unterkunft schriftlich oder mündlich, insbesondere per E-Mail oder Telefon, über die Verpflichtung der häuslichen Quarantäne zu informieren. Ihr zuständiges Gesundheitsamt können Sie mit einem Tool des RKI ermitteln.

11. Auswahlgespräche bei Stellenbesetzungsverfahren und Berufungsverfahren

Auswahlgespräche und Anhörungen in Berufungsverfahren können in Präsenz sowie in hybrider oder digitaler Form durchgeführt werden. Für Auswahlgespräche in Präsenz gelten die aktuellen Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

12. Umgang mit Gästen und ausländischen Delegationen

Besuche von (ausländischen) Gästen und Delegationen sind unter Einhaltung der an der TU Hamburg gültigen Schutz- und Hygienemaßnahmen gestattet. Gleiches gilt für individuelle Aufenthalte von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Durchführung von Forschungs- und

Lehrprojekten. Der gastgebende Bereich ist angehalten, die Gäste vor und während des Aufenthalts an der TU Hamburg über die aktuell geltenden Corona-Regelungen zu informieren.

13. Beratungen

Beratungsangebote und Sprechstunden finden nach Möglichkeit telefonisch oder per E-Mail statt. Persönliche Termine sind unter Wahrung der Regeln zu Abstand und Hygiene möglich. Insbesondere im Servicebereich Lehre und Studium sind vorherige Vereinbarungen für persönliche Termine verbindlich. Entsprechende weitere Regelungen sind im Hygienekonzept der TU Hamburg festgelegt.

Diese Dienstanweisung gilt bis zum Widerruf.

Hamburg, den 22. März 2022



Prof. Dr.-Ing. Andreas Timm-Giel
Präsident